

HINWEIS:

Geförderte Wohnungen dürfen nur an begünstigte Personen vergeben werden.

Eine Begünstigung liegt vor, wenn im Sinne des § 2 Z. 12 lit. b des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 idgF. das jährliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht überschreitet:

€ 34.000.-- für alleinstehende Personen

dieser Betrag erhöht sich für die zweite im Haushalt lebende nahestehende Person um 50% .d.s.

€ 17.000.--

und für jede weitere derartige Person um

€ 4.500.--